

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1892.**

**XIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1892.

**15.**

**Gesetz vom 25. Juni 1892,**

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Grado festgestellt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landesauschusse wird von der k. k. Statthalterei eine Curordnung für den Curbezirk Grado, welcher das Stadtgebiet von Grado umfasst, mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen erlassen.

§ 2.

Zur Besorgung der Geschäfte des Curbezirktes und zur Verwaltung seiner Einkünfte wird ein Curcomité gebildet, welches zur Einhebung der Curtaxen berechtigt ist.

## § 3.

Die Curtaxen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von den Curgästen eingehoben.

Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und jener Gemeindeglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich dortselbst über den in der Curordnung näher bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten. Dieselbe bestimmt auch, welche Personen unter den auswärtigen Besuchern von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind.

## § 4.

Zur Einhebung der Curtaxen ist die politische Execution zulässig.

## § 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Juni 1892.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p.

## 16.

**Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei  
vom 7. Juli 1892, Nr. 11532,**

betreffend die Curordnung für den Curbezirk Grado.

In Ausführung der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Grado festgestellt werden (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illirische Küstenland Stück XIII, Nr. 15 ex 1892), wird die nachstehende Curordnung erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Rinaldini** m. p.

## Curordnung für den Curbezirk Grado.

### § 1.

Der Curbezirk umfaßt das ganze Stadtgebiet von Grado.

### § 2.

Ein Curcomité und ein Curausschuß besorgen die Geschäfte des Curbezirkes und verwalten seine Einkünfte.

### § 3.

Das Curcomité besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind:

- a) der Bürgermeister von Grado und
- b) der Gemeindecart von Grado, beide kraft ihres Amtes.
- c) fünf Mitglieder der Ortsgemeinde Grado, welche von der Gemeindevertretung in Grado unter den verdientesten und einflußreichsten Personen, die nach ihrer gesellschaftlichen Stellung die meisten Verbindungen mit den Fremden haben, gewählt werden;
- d) zwei Vertreter des unter dem Protectorate Ihrer k. u. k. Hoheit der Frau Kronprinzessin Witwe Stephanie stehenden Vereines zur Erhaltung und Förderung des ersten österreichischen Seehospizes in Grado.

Der jeweilige k. k. Bezirksarzt in Gradisca hat das Recht, allen Sitzungen des Curcomités beizuwohnen.

### § 4.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Gradisca erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Nominirung, beziehungsweise Wahl der Mitglieder des Curcomités unter Festsetzung einer bestimmten Frist, nach deren Ablauf diese Behörde die ihr bekannt zu gebenden Mitglieder einberuft und die Constituirung des Curcomités vornimmt.

### § 5.

Die Mitglieder des Curcomités üben ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich aus und bleiben mit Ausnahme der kraft ihres Amtes berufenen Comitésmitglieder auf die Dauer von drei Jahren in Function. Die Austretenden können wiedergewählt werden.

### § 6.

Falls einer der das Vertretungsrecht im Curcomité genießenden Factoren das Wahlrecht innerhalb der festgesetzten Frist nicht ausübt, schreitet das Curcomité selbst unter Beobachtung obiger Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zur Wahl der fehlenden Mitglieder und sodann zur Wahl des Curausschusses.

## § 7.

Wenn im Laufe der Functionsdauer das Amt eines oder mehrerer Mitglieder des Curcomités in Erledigung kommt, so hat binnen Monatsfrist die für den Rest der Functionsdauer giltige Ersatzwahl nach obigen Grundsätzen stattzufinden.

## § 8.

Die Obliegenheiten des Curcomités sind folgende:

- a) Die Verwaltung des Curfondes und die Einhebung der Curtaxen;
- b) die Bestellung der erforderlichen Beamten und Diener;
- c) die Vorkehrungen zur leichteren Heranziehung von Fremden;
- d) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Curortes fördernder Anlagen, wie Promenaden, Wege, Anpflanzungen, Gärten, u. s. f.;
- e) die Sorge für die Verbesserung der Musikbände und für gesellige Unterhaltungen;
- f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curortes leiden könnte;
- g) die bestmögliche Hinwirkung auf das Gedeihen und die allseitige Hebung des Curortes;
- h) die Wahl des Curausschusses;
- i) die Einflußnahme auf die entsprechende Unterkunft der Curgäste.

## § 9.

Die politische Bezirksbehörde übt die Aufsicht über die Thätigkeit des Curcomités und Handhabung des Curwesens aus. Der k. k. Bezirkshauptmann hat das Recht, den Sitzungen des Curcomités, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen oder seinen Vertreter hiezu zu entsenden. Die politische Bezirksbehörde ist competent zur Entscheidung über die von Parteien in Bezug auf die Curtaxe erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse des Curcomités, falls dieselben gegen bestehende Gesetze oder Vorschriften verstoßen.

## § 10.

Das Curcomité tritt wenigstens einmal in jedem Vierteljahre über Berufung des Vorsitzenden zur Berathung zusammen. Dieser ist verpflichtet, die Versammlung auch dann einzuberufen, wenn es von mindestens drei Comitémitgliedern oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

## § 11.

Mindestens zwei Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern und der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der Currendirung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

## § 12.

Zur Giltigkeit eines Comitébeschlusses ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die

Abstimmung geschieht mündlich. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden. Nur der Bürgermeister von Grado kann sich im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied der Gemeindevertretung in den Sitzungen vertreten lassen.

Ueber jede Sitzung wird ein regelmäßiges Protokoll geführt, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu fertigen ist.

### § 13.

Die im § 3 bezeichneten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Curausschuß, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und einem Cassier besteht.

### § 14.

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist das vollziehende Organ des Curcomités.

### § 15.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß und das Curcomité nach Außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Vorsitzenden und zwei Curcomité-Mitgliedern unterfertigt werden.

### § 16.

Der Vorsitzende hat über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Curfondes ein genaues Inventar zu führen und am Schlusse jeder Functionsperiode dasselbe dem Curcomité vorzulegen.

### § 17.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. September und endet mit 31. August jeden Jahres.

### § 18.

Die Cursaison beginnt mit 1. April und schließt mit 31. October; die Badesaison beginnt mit 15. Mai und schließt mit 30. September.

### § 19.

Dem Vorsitzenden obliegt die alljährliche rechtzeitige Verfassung der Vorausschlüsse der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Vorausschlag längstens im Monate September jeden Jahres der Berathung und Schlußfassung des Curcomités zu unterziehen.

### § 20.

Alljährlich wählt das Curcomité zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres.

### § 21.

Im Laufe des Monates September jeden Jahres hat der Ausschuß dem Curcomité die Rechnungen über die im vorangegangenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben im Geleite des Berichtes der Revisoren zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

## § 22.

Sowohl die Voranschläge als die Jahresrechnungen müssen 14 Tage vor der zur Erledigung derselben bestimmten Versammlung des Curcomités in der Curkanzlei zur Einsicht der Comitém Mitglieder sowie der Curgäste während der Amtsstunden aufgelegt werden.

## § 23.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, zu deren Errichtung weder die Gemeinde noch einzelne Eigenthümer, noch dritte Personen verpflichtet sind und welche zunächst zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Curgäste dienen, wird ein Cursfond gebildet.

## § 24.

In den Cursfond fließen die Curtaxen und alle sonstigen diesem Fonde gewidmeten Beträge. Aus demselben werden die Verwaltungskosten und die demselben speciell überwiesenen anderwärtigen Auslagen bestritten.

## § 25.

Die aus den Mitteln des Cursfondes geschaffenen Anlagen, Investitionen und erworbenen Rechte sind Eigenthum des Cursfondes.

## § 26.

Das Curcomité verfügt über den Cursfond nach Maßgabe des festgestellten Kostenvoranschlages.

## § 27.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage enthaltenen Beträge erfolgt durch den Vorsitzenden, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung des Curcomités gestattet ist. Ihm und dem Cassier obliegt die Rechnungsführung des Cursfondes und steht dem Curcomité jederzeit das Recht zu, eine Scontrirung der Casse und Revision der Einnahme- und Ausgabe-Journale vorzunehmen.

## § 28.

Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen oder Rechtfertigungen vom Vorsitzenden zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Curcomités zu verfügen und entscheidet dieselbe über von den Parteien oder von der Gemeinde gegen Verfügungen des Curcomités erhobene Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit des Comités gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

## § 29.

Die Curtaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

- I. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und jener Gemeindeglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie

ihrer Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

- II. Außer den oben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Curtaxe befreit:
- a) jene, welche nachweisen, daß sie sich im Gebiete von Grado in, dem Cur- oder Badegebrauche fremder Angelegenheit aufhalten;
  - b) die promovirten Aerzte und Wundärzte des In- und Auslandes, deren Gattinnen und minderjährigen Söhne und ledigen, im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Töchter;
  - c) Dienstboten;
  - d) Curgäste, welche ihre Armuth nachweisen können;
  - e) die im Seehospiz verpflegten Kinder und das Personale dieser Anstalt;
  - f) die Angehörigen der im Seehospiz verpflegten Kinder, wenn sie sich in Grado nur zur Aufsicht dieser Kinder aufhalten, ohne selbst von den Cur- oder Badegelegenheiten Gebrauch zu machen.

### § 30.

Die Curtaxe während der Cur- und Badesaison beträgt für die Person bei einem Aufenthalte bis zu acht Tagen Einen Gulden, über acht Tage zwei Gulden. Kinder bis zum Alter von einschließlic 10 Jahren zahlen die Hälfte der Taxe.

### § 31.

Die Curtaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth am dritten Tage nach Ankunft der Fremden eingehoben und gegen Empfangsbestätigung an die Curcasse abgeführt.

Der Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Curtaxen von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

### § 32.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die ihm von der Curkanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldezettel den Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren genaue Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen. Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag angekommen, noch am selben Tage, wenn die Ankunft nach Mittag erfolgt ist, am nächsten Morgen bis Mittag in der Curkanzlei abzugeben. Ebenso ist jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth verpflichtet, die Abreise jedes bei ihm wohnhaften Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldezettel in allen Rubriken ausgefüllt und von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet der Curkanzlei zu übermitteln ist. Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirkes seine Wohnung wechselt. So lange der Abmeldezettel nicht übermittelt und die ausländische Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers oder Wirthes für die Curtaxe.

### § 33.

Wohnungsgeber oder Gastwirth, welche den obigen Meldungsvorschriften nicht nachkommen, haben nicht nur die hiedurch etwa entgangenen Curtaxen der Curcasse zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Ordnungsstrafen von 2 bis 20 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Grado belegt werden.

## § 34.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und die Controle der Curgare bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirthe zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

## § 35.

Im Falle der Curbezirk Grado als Curort zu bestehen aufhören sollte, fällt das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Grado zu.

## § 36.

Abänderungen dieser Curordnung können vom Curcomité nur bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern und mit der Majorität von 5 Stimmen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des k. k. Statthalters nach Einvernehmung des Landesauschusses.

## § 37.

Wenn das Municipium von Grado, jedoch nur innerhalb der Jahre 1892 und 1893, irgend eine der im § 8 der vorliegenden Curordnung angedeuteten Agenden des Curcomités in Ausführung bringen sollte, so ist dieses verpflichtet, der Gemeindecasse in Grado die eigenen Einkünfte in jenem Belaufe zu überlassen, welcher nothwendig ist, um der Gemeindecassa den pro rata bestrittenen Aufwand zu ersetzen.

## § 38.

Das Curcomité ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Gemeindecassens verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit des Comités, sowie über die Gebahrung mit dem Curfonde der Statthaltereie im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft längstens im Monate December jeden Jahres vorzulegen.

## § 39.

Die Curkanzlei ist verpflichtet, den Curgästen auf ihr Verlangen die Curordnung zum Selbstkostenpreise zu verabfolgen.

## § 40.

Gegenwärtige Curordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.